

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)
Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Stadt Luzern

Abkürzung der Firma / Organisation : Stadt Luzern

Adresse : Hirschengraben 17, 6002 Luzern

Kontaktperson : Paolo Hendry, Leiter Abteilung Alter und Gesundheit

Telefon : 041 208 81 34

E-Mail : paolo.hendry@stadtluzern.ch

Datum : 28. August 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 17. Oktober 2019** an folgende E-mail Adresse: cannabisarzneimittel@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)
Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019**

Änderung Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
Stadt Luzern	Die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes «Cannabisarzneimittel» wird sehr begrüsst. Dadurch wird der Zugang zu Cannabisarzneimitteln stark vereinfacht. Auch die offene Haltung gegenüber Indikationen, Darreichungsformen und Zubereitungen wird befürwortet. Dies ermöglicht nicht nur eine individualisierte Behandlung der Patientinnen und Patienten, sondern auch eine laufende Anpassung an die schnellen Veränderungen im Cannabisbereich.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Stadt Luzern	BetmG Art. 8	Dass anstatt rechtlicher Einschränkungen betreffend Indikationen, Darreichungsformen und Zubereitungen Behandlungsempfehlungen definiert werden, wird unterstützt. Insbesondere wird es als wichtig erachtet, dass im Rahmen der Empfehlungen Angaben zu THC-/CBD-Gehalt gemacht werden, damit die Ärztinnen und Ärzte eine Orientierungshilfe haben.	
Stadt Luzern	TStG Art. 5 lit. e	Gerade vor dem Hintergrund, dass Cannabisarzneimittel noch nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden, wird der Ausschluss von der Tabaksteuer äusserst begrüsst. Es ist jedoch zentral, dass der Preis von Cannabisarzneimitteln nicht massiv über dem Schwarzmarktpreis liegt und dass eine möglichst rasche Lösung zur Vergütung von Cannabisarzneimitteln gefunden wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Patientinnen und Patienten sich aufgrund des hohen Preises weiterhin versucht sehen, Cannabis auf dem Schwarzmarkt zu beschaffen. Aus diesem Grund werden die Bemühungen des BAG zur Klärung der Aufnahme von Cannabisarzneimitteln in die Spezialitätenliste und Arzneimittelliste mit Tarif sowie die damit verbundene Vergütung unterstützt.	

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)
Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019**

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung